

An die Landeshauptfrau und die  
Landeshauptmänner

BMSGPK-Gesundheit - VI/A/2 (Allgemeine  
Gesundheitsrechtsangelegenheiten und  
Gesundheitsberufe)

**MMag. Ludmilla Gasser**  
Sachbearbeiterin

[ludmilla.gasser@gesundheitsministerium.gv.at](mailto:ludmilla.gasser@gesundheitsministerium.gv.at)  
+43 1 711 00-644390  
Postanschrift: Stubenring 1, 1010 Wien  
Radetzkystraße 2, 1030 Wien

E-Mail-Antworten sind bitte unter Anführung der  
Geschäftszahl an [post@sozialministerium.at](mailto:post@sozialministerium.at)  
zu richten.

Geschäftszahl: 2022-0.626.894

## **Information betreffend Auswirkungen der GuKG-Novelle 2022 auf die Ausbildungen gemäß PA-PFA-AV und Weiterbildungen gemäß GuK-WV**

Sehr geehrte Frau Landeshauptfrau!  
Sehr geehrte Herren Landeshauptmänner!

Das Bundesministerium für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz teilt  
Folgendes mit:

Am 29. Juli 2022 ist die GuKG-Novelle 2022, BGBl. I Nr. 128, in Kraft getreten. Diese Novelle  
sieht unter anderem geringfügige Erweiterungen der Tätigkeitsbereiche der  
Pflegeassistentenberufe vor (§§ 83 und 83a GuKG). Weiters wird mit der Änderung der  
Verordnungsermächtigung betreffend Weiterbildungen für Pflegeassistentenberufe (§ 104b  
GuKG) von der Einschränkung der Weiterbildungen auf bestimmte Fachbereiche  
abgegangen.

Daraus ergibt sich für die Ausbildungs- und Weiterbildungspraxis Folgendes:

### 1. Ausbildung der Pflegeassistentenberufe

In den Erläuternden Bemerkungen zur GuKG-Novelle 2022 wurde zur Erweiterung der  
Tätigkeitsbereiche in den §§ 83 und 83a GuKG ausgeführt, dass die erforderlichen  
Kenntnisse und Fertigkeiten im Rahmen der bestehenden Ausbildung vermittelbar sind.

Dies bedeutet, dass die Ausbildungseinrichtungen seit Inkrafttreten der GuKG-Novelle 2022 bei der Umsetzung der Pflegeassistentenberufe-Ausbildungsverordnung – PA-PFA-AV, BGBl. II Nr. 301/2016, im Rahmen der theoretischen und praktischen Ausbildung die erforderlichen Kenntnisse und Fertigkeiten zur Sicherstellung des erforderlichen Kompetenzerwerbs im Sinne der aktualisierten Tätigkeitsbereiche §§ 83 und 83a GuKG zu vermitteln haben.

In diesem Zusammenhang wird auf § 92 Abs. 4 GuKG aufmerksam gemacht, wonach die Auszubildenden im Rahmen der praktischen Ausbildung berechtigt sind, Tätigkeiten der Pflegeassistenten bzw. Pflegefachassistenten gemäß § 83 bzw. § 83a GuKG unter Anleitung und Aufsicht durchzuführen.

## 2. Weiterbildungen für die Pflegeassistentenberufe

Die mit der GuKG-Novelle 2022 geänderte Verordnungsermächtigung für Weiterbildungen der Pflegeassistentenberufe (§ 104b GuKG) geht von der Festlegung der zulässigen Fachbereiche ab. Dies hat zur Folge, dass ab Inkrafttreten der GuKG-Novelle 2022 Angehörige der Pflegeassistentenberufe Weiterbildungen, die über die taxative Aufzählung der Weiterbildungen gemäß Anlage 2 der Gesundheits- und Krankenpflege-Weiterbildungsverordnung – GuK-WV, BGBl. II Nr. 453/2006, idgF., hinausgehen, absolvieren können. Die GuK-WV ist im Sinne des geltenden § 104b GuKG zu vollziehen.

Das Bundesministerium für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz ersucht um Weiterleitung dieser Information an die betroffenen Ausbildungs- und Weiterbildungseinrichtungen im do. Wirkungsbereich.

Weiters wird darauf hingewiesen, dass die vorliegende Information auch auf der Homepage des Bundesministeriums für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz veröffentlicht wird.

Mit freundlichen Grüßen

Wien, 16. September 2022

Für den Bundesminister:

Mag. Irene Hager-Ruhs

**Beilage/n:**

